

SCHUTZKONZEPT FAHRSCHULE FORSTER UNTER COVID-19: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

EINLEITUNG

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Betriebe erfüllen müssen, die gemäss COVID-19-Verordnung 2 ihre Tätigkeit wiederaufnehmen oder fortsetzen können. Die Vorgaben richten sich an die Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen und an die Arbeitgeber. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.

ZIEL DIESER MASSNAHMEN

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl als Arbeitnehmende wie auch als Kunden.

SPEZIELLE VORGABEN FÜR GESUNDHEITSFACHPERSONEN

Für Spitäler, niedergelassene Ärzte, (Gesundheits-)Fachpersonen sowie Pflegeheime und Spitex, die COVID-19-Patienten behandeln oder betreuen, gibt es spezifische Empfehlungen aus Fachkreisen (vgl. www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen).

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen

SCHUTZKONZEPT FAHRSCHULE FORSTER

1. Händehygiene

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

1.1. Mitarbeiter und Angestellte:

Alle Personen im Unternehmen, die bei der Fahrschule Forster angestellt sind, sind verpflichtet, sich regelmässig die Hände mit Seife zu waschen. Vor und nach jeder Fahrstunde oder anderweitigem Kundenkontakt sind die Mitarbeiter angehalten, sich die Hände ordnungsgemäss zu desinfizieren. Eine Händehygienestation steht zu diesem Zweck im Ladenlokal der Fahrschule Forster bereit.

1.2. Kundschaft:

Im Ladenlokal der Fahrschule Forster steht eine Händedesinfektionsstation bereit. Jeder Fahrschüler ist verpflichtet sich jeweils vor und nach der Fahrstunde die Hände zu desinfizieren oder sich



gründlich die Hände zu waschen. Seife und Einweghandtücher liegen bereit. Einweghandtücher sind ordnungsgemäss zu entsorgen.

1.3. Warteraum:

Im Ladenlokal der Fahrschule Forster befindet sich ein Warteraum, in dem Fahrschüler auf die kommende Fahrstunde warten können (siehe Punkt 2 – Distanz halten). Sämtliche Zeitschriften und Flyer stehen der Kundschaft im Wartebereich nicht mehr automatisch zur Verfügung und werden nur auf Verlangen vom Personal der Fahrschule Forster unter Einhaltung der gegebenen Schutzmassnahmen ausgehändigt.

2. Distanz halten

Mitarbeitende und andere Personen halten 2 m Distanz zueinander.

2.1. Mitarbeiter und Angestellte:

Das Einhalten der vorgegebenen Distanz von 2 Metern stellt im Ladenlokal/Büro der Fahrschule Forster kein Problem dar. Die Arbeitsflächen der angestellten Fahrlehrer sind weit genug auseinander angeordnet, so dass sich die Mitarbeiter bei den Büroarbeiten nicht zu nahekommen. Bei sonstigen Aufenthalten (Ruhezeiten) im Theorielokal ist auf einen angemessenen Abstand untereinander zu sorgen.

2.2. Kundschaft:

Da die Dienstleistung der Fahrschule Forster nur rudimentär im Theorielokal und nur auf vorherige Terminvereinbarung stattfindet – Kurse werden bis mindestens 08. Juni 2020 aufgrund der stark reduziert erlaubten Teilnehmerzahl nicht angeboten – stellt die Einhaltung des Abstandes von mindestens 2 Metern kein Problem dar. Die Stühle im Wartebereich werden so angeordnet, dass den wartenden Fahrschülern ebenfalls einen Abstand von mindestens 2 Metern gewährt wird.

2.3. Bodenmarkierungen, Absperrungen:

Aufgrund des grossen Platzangebotes im Theorielokal wird bewusst auf Absperrbänder und Bodenmarkierungen verzichtet. Die Einhaltung der Abstände unter der Kundschaft (siehe Punkt 2.2.) wird insofern gewährleistet, da jederzeit eine Aufsichtsperson (Fahrlehrer) der Fahrschule Forster anwesend ist.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 2 Meter:

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

2.4. Grundsatz:

Der Abstand von mindestens 2 Metern kann während den Fahrstunden im Fahrschulfahrzeug selbstverständlich NICHT eingehalten werden. Daher sind folgende Massnahmen zu treffen:

2.4.1. Schutzmaske:

Jeder Fahrschüler und jeder Fahrlehrer der Fahrschule Forster ist verpflichtet, sich vor Einstieg ins Fahrschulfahrzeug eine geeignete Einweg-Schutzmaske aufzusetzen. Genügend Einweg-Schutzmasken stehen im Theorielokal der Fahrschule Forster zur Verfügung.

2.4.2. Einweg-Handschuhen:

Auf das Tragen von Einweg-Latexhandschuhen wird absichtlich verzichtet. Der Fahrschüler muss sich während einer praktischen Fahrlektion ohne Ablenkung auf den Strassenverkehr und auf die vom Fahrlehrer instruierten Übungen konzentrieren können.
Das ordnungsgemässe Händewaschen und/oder Händedesinfizieren vor und nach der Lektion (Punkt 1.2.) und die regelmässige Reinigung des Innenraums der Fahrschulfahrzeuge (Punkt 3.1.) reicht demnach aus.

2.4.3. Körperkontakt:

Unnötiger Körperkontakt wird vermieden. Darunter fällt das Händeschütteln vor und nach der Fahrstunde. Bei Lenkeingriffen während der Übungsfahrt kann es unbewusst zu Handkontakt kommen. Aus diesem Grund sind auch nach der Übungslektion sowohl vom Fahrlehrer wie auch vom Fahrschüler die Hände zu waschen und/oder zu desinfizieren.

2.4.4. Verletzungen:

Offene Wunden: Sollte der Fahrschüler oder der Fahrlehrer eine kleine Verletzung (offene Wunde o.Ä.) haben, ist diese mit einem Heftpflaster oder einem Verband schutzgerecht abzudecken.

2.4.5. Krankheitssymptome:

Corona-Symptome: fühlt sich ein Fahrschüler nicht wohl und weist grippeähnliche Symptome wie Fieber, Husten o.Ä. auf, findet die Fahrstunde nicht statt. Der Fahrschüler wird gebeten, sich zu Hause in Eigenisolation zu begeben. Selbstverständlich gilt dies auch für die angestellten Fahrlehrer und den Inhaber der Fahrschule Forster.

2.4.6. Bezahlung der Dienstleistung:

Bezahlung der Dienstleistung: um den Abstand auch bei der Bezahlung möglichst gewährleisten zu können, wird kontaktloses Bezahlen bevorzugt. Sollte eine solche Zahlung nicht möglich sein, sind sowohl Fahrschüler als auch Fahrlehrer nach der Bezahlung angehalten, sich die Hände zu desinfizieren.



2.4.7. Personenanzahl im Fahrzeug:

Personenanzahl im Fahrschulfahrzeug: um den Kontakt so weit wie möglich zu minimieren und zusätzliche Risiken eindämmen zu können, werden sich während einer Fahrstunde nur der Fahrlehrer und der Fahrschüler im Fahrzeug befinden. Andere Personen (Freunde oder Eltern des Fahrschülers oder andere Fahrschüler, welche an einem anderen Ort eingeladen werden möchten) sind im Fahrzeug nicht erlaubt.

3. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

3.1. Reinigung Fahrschulfahrzeug:

Nach jeder Fahrstunde ist das Fahrschulfahrzeug ordnungsgemäss zu reinigen.

3.1.1. Reinigung der Armaturen:

Die Bedienelemente (Lenkrad, Schalthebel, Blinker, Scheibenwischer, Türgriffe, usw.) sind nach jeder Fahrstunde fachgerecht zu reinigen. Aus Gründen zu starker Abnutzung wird auf ein starkes Desinfektionsmittel verzichtet. Eine geeignete Cockpitlösung ist indessen angebracht.

3.1.2. Reinigung des Fahrers- und des Beifahrersitzes:

Der Fahrersitz wird nach jedem Schülerwechsel mit einer Lederpolitur fachgerecht gereinigt. Auch hier wird auf ein starkes Desinfektionsmittel absichtlich verzichtet, da dies auf Dauer das Leder massiv beschädigen könnte.

Bei einem Fahrlehrerwechsel ist auch der Beifahrersitz ordnungsgemäss zu reinigen.

Verfügt das Fahrschulfahrzeug nicht über Leder- sondern über Stoffsitze, sind vor jeder Fahrstunde Einweg-Sitzbezüge zu montieren. Diese müssen nach jeder Fahrstunde gewechselt werden.

3.2. Reinigung Theorielokal:

Das Theorielokal und sämtliche Arbeitsräume und -Auflagen werden regelmässig fachgerecht gereinigt.

3.2.1. Lüften:

Es wird für einen regelmässigen Luftaustausch (mindestens 3mal täglich à je 10 Minuten) in den Arbeitsräumen und im gesamten Theorielokal gesorgt.



3.2.2. Oberflächenreinigung:

Oberflächen, welche im Theorielokal häufig angefasst werden müssen (durch Fahrschüler oder Fahrlehrer), werden regelmässig mit einem Allzweckreiniger gereinigt. Dazu gehören unter anderem Türgriffe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, Wasserspender und sämtliche andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden.

3.2.3. WC-Anlagen & Abfall:

Die WC-Anlagen der Fahrschule Forster werden regelmässig gereinigt; Abfälle fachgerecht entsorgt.

4. Besonders gefährdete Personen:

4.1. Mitarbeiter und Angestellte:

Bei der Fahrschule Forster sind aktuell keine Risiko-Patienten oder sonstige stark gefährdeten Personen angestellt. Sollte sich dies während der «Corona-Zeit» ändern, werden zusätzliche Schutzmassnahmen angesetzt.

4.2. Kundschaft:

Ältere Fahrschüler (über 65 Jahren – zurzeit nicht gegeben bei der Fahrschule Forster) oder Fahrschüler mit Vorerkrankungen (sämtliche Fahrschüler sind vor der ersten Fahrstunde nach der zweiten Lockerungsphase vom 11. Mai darauf anzusprechen), werden bis zum 8. Juni noch nicht zu den Fahrstunden zugelassen. Dies soll ausdrücklich nicht als Diskriminierung gelten, sondern den betroffenen Personenkreis aktiv vor dem Corona-Virus schützen.

5. COVID-19-Erkrankte am Arbeitsplatz

5.1. Mitarbeiter und Angestellte:

Fühlt sich ein Mitarbeiter krank und weist Corona-ähnliche Symptome auf, wird er vom Inhaber der Fahrschule Forster umgehend nach Hause geschickt. Es wird ihm empfohlen sich in Selbst-Isolation zu begeben und die Massnahmen gemäss dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) zu befolgen.

5.2. Kundschaft:

Fühlt sich ein Fahrschüler vor der Fahrstunde nicht wohl und weist Corona-ähnliche Symptome auf, findet die Fahrstunde NICHT statt. Die Absagefrist von 24 Stunden vor Beginn der Fahrstunde wird in der Zeit, solange diese Schutzverordnung gilt, ausser Kraft gesetzt. Der Preis der Fahrstunde ist nicht geschuldet.



6. Information und Management:

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

6.1. Instruktion der Fahrschüler:

Sämtliche Fahrschüler haben jederzeit Zugang zu unserem aktuellen Schutzkonzept. Der gesamten Kundschaft wird das Schutzkonzept zusammen mit unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei der Anmeldung per E-Mail zu geschickt. Ausserdem ist ein Formular dieser Schutzverordnung am Eingang der Fahrschule ausgehängt.

Jeder Fahrlehrer hat seinen Fahrschüler auf die Notwendigkeit und Ausführung der Schutzmassnahmen hinzuweisen.

6.2. Schulung der Angestellten:

Sämtliche angestellten Mitarbeiter der Fahrschule Forster werden detailliert über alle Punkte dieser Schutzverordnung in Kenntnis gesetzt und daraufhin geschult. Die Überwachung der Einhaltung sämtlicher Schutzmassnahmen liegt in der Obhut des Inhabers der Fahrschule Forster.

6.3. Umsetzung der Schutzmassnahmen:

- a. Der Inhaber instruiert sämtliche Mitarbeiter über die Massnahmen unter Punkt 1 bis 5 dieser Schutzverordnung. Ausserdem informiert er sie über allfällige Änderungen.
- b. Seifenspender und Einweghandtücher werden regelmässig nachgefüllt. Auf genügend Vorrat wird geachtet.
- c. Der Bestand von Desinfektions- und Reinigungsmittel wird regelmässig geprüft und bei Bedarf nachbestellt – gleiches gilt für die Hygienemasken während den Fahrstunden.

7. Abschluss:

Dieses Dokument wurde vom Inhaber der Fahrschule Forster gemäss Muster-Schutzkonzept SECO und BAG erstellt und dient nicht als Branchenlösung.

Der Inhaber bestätigt mit folgender Unterschrift, dass vorliegendes Dokument sämtlichen Mitarbeitenden der Fahrschule Forster übermittelt und erläutert wurde.

Verantwortliche Person:

Datum:

Unterschrift: